

# Amtsblatt

## für den Land- und Stadtkreis Forchheim

Nr. 14

Freitag, den 6. April 1956.

Preis 20 Pfg.

### Landratsamt

1.

R 1 - EAPL. Nr. 014.3

#### Nachtrag zur Bekanntmachung über das Ergebnis der Kreistagswahl 1956.

Im Nachgang zur Bekanntmachung über das Ergebnis der Kreistagswahl 1956 (Kreisamtsblatt S. 60) wird hiermit bekanntgegeben, daß sämtliche zu Kreisräten gewählten Personen die Wahl angenommen haben.

Der Kreiswahlleiter:  
gez. Paul Strian, Landrat.

3. 4. 1956.

2.

I/3 - EAPL. Nr. 324

#### Landschaftsschutzgebiet Burk, Landkreis Forchheim.

Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes angeordnet:

#### § 1

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Forchheim mit grüner Farbe eingetragene Landschaftsteil im Bereich der Gemeindegemarkung Burk wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt.

Begrenzungsbeschreibung:

Landschaftsschutzgebiet Burk.

Osten: Stadtgrenze Forchheim, von der Regnitz bis zum Südzipfel des Altwassers.

Süden: Südlicher Zipfel des Altwassers westlich bis zur Landstraße I. O. von Forchheim nach Wimmelbach.

Westen: Straße Forchheim-Wimmelbach bis Ortsrand Burk, weiter nördlich Böschungslinie bis Regnitzbrücke, einschließlich der kleinen Talschlucht am Nordrand Burk.

Norden: Regnitzbrücke.

#### § 2

1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umrahmung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

2) Unter das Verbot fallen insbesondere:

a) Die Anlagen von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen; besonders von Wochenendhäusern und Einfriedungen (ausgenommen Weidezäune).

b) Das Zelten an anderen als den hierfür von der Gemeinde vorgesehenen Plätzen, das Aufstellen von Wohnwagen und Verkaufsständen;

c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt,

d) das Anbringen von Reklameeinrichtungen jeder Art, von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen,

e) der Bau von Drahtleitungen,

f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;

g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Hecken, Bäume und Gehölze und des Uferbewuchses außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche;

h) die Vornahme von größeren Kahlschlägen.

3) Vorhandene landschaftliche und bauliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne größere Aufwendungen möglich ist.

#### § 3

Unberührt bleiben die landwirtschaftlichen, forstlichen, jagdlichen und fischereirechtlichen oder pfleglichen Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen. Unberührt bleiben auch straßenbautechnische Maßnahmen, sofern sie lediglich Kurvenbegradigungen zur Erleichterung des Verkehrs umfassen.

#### § 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können bei besonderen Notwendigkeiten, besonders im Hinblick auf die geplante Großschiffahrtsstraße, durch die untere Naturschutzbehörde, in schwierigen Fällen mit Ermächtigung der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde zugelassen werden.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Forchheim in Kraft.

29. 3. 1956.

3.

II/13 - EAPL. Nr. 731

#### Hauptkörnung 1956 für Bullen, Eber, Ziegen- und Schafböcke.

Die nach Artikel 3 des Gesetzes zur Förderung der Tierzucht in Bayern durchzuführende Hauptkörnung 1956 für Bullen, Eber, Ziegen- und Schafböcke findet als Sammelkörnung an folgenden Körplätzen statt:

Donnerstag, den 3. 5.

9,30 Uhr Igensdorf für Eber, Ziegen- und Schafböcke,  
10,30 Uhr Igensdorf für Bullen.

Körplatz: Vor der Obstmarkthalle.

Freitag, den 4. 5.

8,30 Uhr Forchheim für Eber, Ziegen- und Schafböcke,  
9,30 Uhr Forchheim für Bullen (Höhenfleckvieh),  
10,30 Uhr Forchheim für Bullen (Gelbes Frankenvieh).

3. 4/40—324

**Verordnung des Landkreises Forchheim  
zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschafts-  
schutzgebiete im Landkreis Forchheim an die Reform des  
Nebenstrafrechts  
vom 13. August 1981**

Aufgrund des Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) erläßt der Landkreis Forchheim folgende mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 24. 7. 1981 Nr. 820 - 8623.1 d genehmigte Verordnung:

§ 1

Die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim, Landschaftsschutzgebiet „Burk“ vom 29. 3. 1956 (Amtsblatt Nr. 14 vom 6. 4. 56), die Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim, Landschaftsschutzgebiet „Langensendelbach“, vom 1. 4. 1958 (Amtsblatt Nr. 15 vom 11. 4. 58) und die Anordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Stadtkreis Forchheim, Landschaftsschutzgebiet „Kellerwald“ und „Regnitzauen“, vom 15. 11. 1956 (Amtsblatt Nr. 47 vom 23. 11. 56) werden jeweils wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 52 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Verboten des § 2 im Landschaftsschutzgebiet Veränderungen vornimmt.

(2) Daneben können nach Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Art. 53 BayNatSchG die durch eine Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung bebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht.

§ 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forchheim, den 13. August 1981

gez. Ammon, Landrat

4. 5/53—621.13

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

Der Landkreis Forchheim beabsichtigt, im Wege der öffentlichen Ausschreibung für Sanierungsarbeiten an der Realschule in Gräfenberg und Ebermannstadt nachfolgende Arbeiten zu vergeben. Die Ausschreibung erfolgt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung.

1. Gerüstbauarbeiten (Arbeitsgerüst) für Fassadenarbeiten an der Realschule Gräfenberg. Submission: 3. 9. 1981, 10 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

2. Fassadenverkleidung mit Platten einschl. Wärmedämmung, Los 1 für Realschule Gräfenberg sowie Metallabdeckungen und Flaschnerarbeiten Los 2. Submission: 3. 9. 1981, 10.20 Uhr. Schutzgebühr für beide Lose: DM 30,—.

3. Demontage von Fertigteilplatten und div. Maurerarbeiten für Realschule Gräfenberg. Submission: 3. 9. 1981, 10.30 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

4. Gerüstbauarbeiten (Schutzgerüste) für Dacheindeckungsarbeiten an der Realschule Ebermannstadt. Submission: 3. 9. 1981, 10.10 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

5. Zimmererarbeiten (Änderung der Gefälle von vorhandenen Dachkonstruktionen) an der Realschule Ebermannstadt. Submission: 3. 9. 1981, 10.40 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

6. Dacheindeckung mit Blechen an der Realschule Ebermannstadt. Submission: 3. 9. 1981, 10.50 Uhr. Schutzgebühr: DM 30,—.

Die Verdingungsunterlagen können ab 17. 8. 1981 schriftlich mit Nachweis der Einzahlung des Schutzbetrages auf eines der Konten Landkreis Forchheim (3343 Sparkasse Forchheim, BLZ 76351040 oder 25587-856 Postscheckamt Nürnberg) unter Angabe der Kostenstelle Abt. 5-53-621.3-79 angefordert werden bei

Willi Redel, Architekt Dipl.-Ing. (FH)  
Kunigundenstr. 45  
8500 Nürnberg, Tel. 0911/612853.

Die Schutzgebühr wird nicht zurückvergütet.

Alle Eröffnungstermine Landratsamt Forchheim, Zimmer 306. Die Angebote müssen bis zu dem Eröffnungstermin beim Landratsamt eingehen.

Bei der Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Sicherheit in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten.

Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung zu vergleichen sind.

Ausführungstermine ab Anfang Oktober 1981.

Forchheim, 11. 8. 1981

gez. Ammon, Landrat

5.

**Aufgebotsverfahren**

Gemäß Art. 112 ff des Bayer. Ausführungsgesetzes zum BGB wird folgendes Sparkassenbuch aufgeboten:

Nr. Kontoinhaber und Antragsteller  
157 4458 Marie Elexinder, Ringstraße 33, 8551 Heroldsbach  
„Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird gebeten, seine Rechte innerhalb von 3 Monaten — vom 6. August 1981 an gerechnet — anzumelden. Voraussetzung hierfür ist, daß er der Sparkasse Forchheim das Sparkassenbuch vorlegt. Geschieht dies während dieser Frist nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt“.

Forchheim, 6. August 1981

Sparkasse Forchheim  
gez. Nett Schütze Hofmann

# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 27

Mittwoch, 20. Juli 1988

Preis: 10 Pfg.

### Nachruf

Am 10. Juli 1988 verstarb im Alter von 63 Jahren unser früherer Mitarbeiter

## Lorenz Heßler

Herr Heßler war seit dem Jahre 1969 als Fleischbeschauer für den Landkreis Forchheim tätig. Insgesamt konnte er auf eine Dienstzeit als Fleischbeschauer von mehr als 33 Jahren zurückblicken.

Wir betrauern den Tod dieses pflichtbewußten und geschätzten ehemaligen Mitarbeiters.

Forchheim, den 12. Juli 1988

Landratsamt

**Wolfgang Thiel**  
Personalrat

**Otto Ammon**  
Landrat

2.

3/33 - 324

### Verordnung

zur Änderung der Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Burk“)

Vom 30. Juni 1988

Auf Grund von Art. 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch §7 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVBl S.135), erläßt der Landkreis Forchheim folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 28.06.1988, Nr.: 820-8623.01 d, genehmigte Verordnung:

### §1

<sup>1</sup>In §1 der Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Burk“) vom 29.03.1956 (Amtsblatt für den Land- und Stadtkreis Forchheim Nr. 14 vom 06.04.1956) wird folgender Satz angefügt:

„Im nördlichen Bereich verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes, wie in beiliegender Karte im Maßstab 1 : 1 000 (Anlage) gekennzeichnet.“

<sup>2</sup>Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.“

### Inhaltsverzeichnis

1. Nachruf
2. Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Burk“)

### §2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim, den 30. Juni 1988

gez. Ammon, Landrat

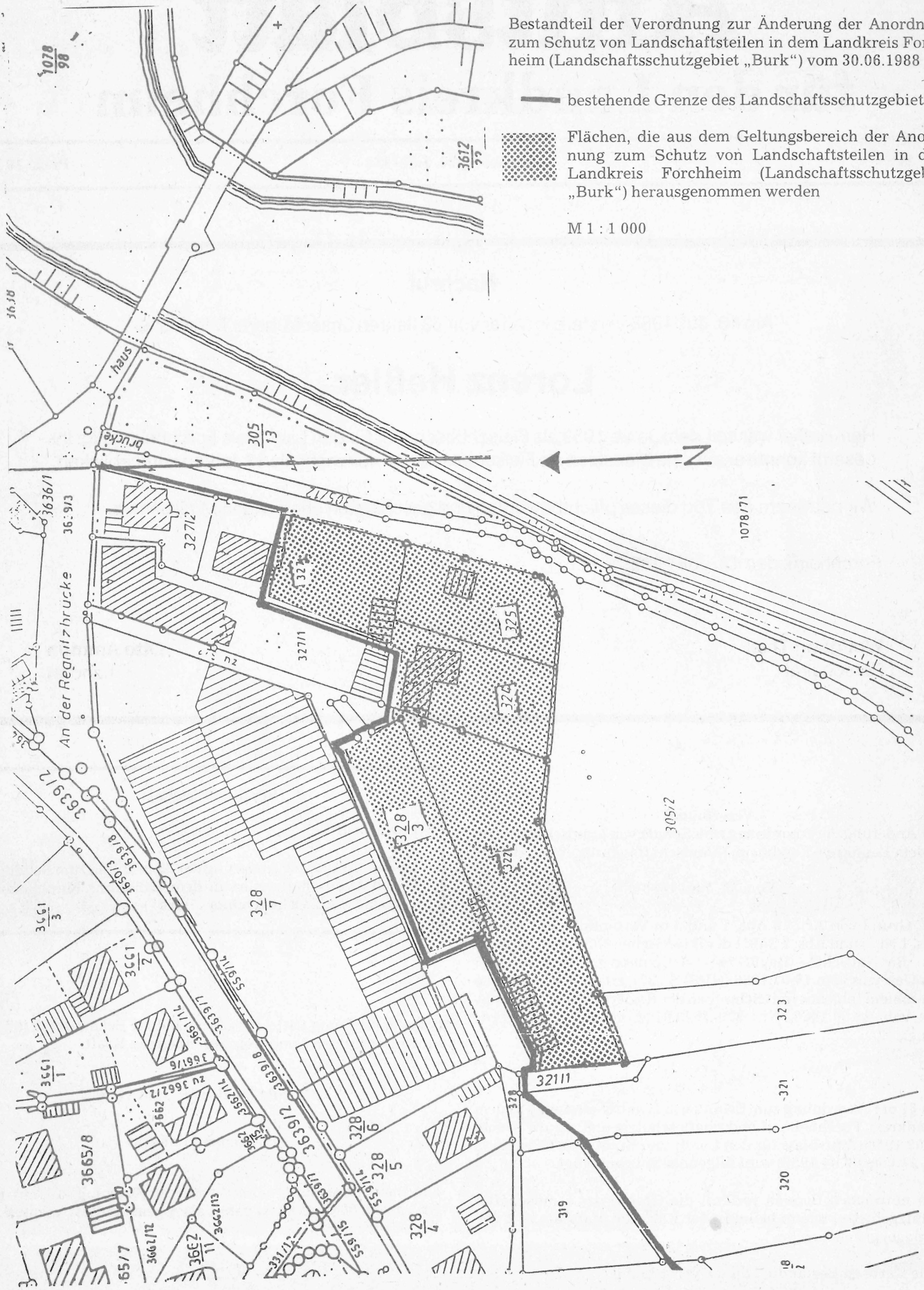
Die Bekanntmachung vorstehender Verordnung im Amtsblatt Nr. 25 vom 06.07.1988 ist damit als gegenstandslos anzusehen.

Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Burk“) vom 30.06.1988

— bestehende Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Flächen, die aus dem Geltungsbereich der Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Burk“) herausgenommen werden

M 1 : 1 000



# Amtsblatt

## für den Landkreis Forchheim

Nr. 8

Mittwoch, 14. März 2001

Preis: 10 Pfg.

1.

1/14 - 014.51/01

### Sitzungsdienst der Kreisorgane

Die 38. Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr findet am Dienstag, 20.03.2001 um 15.00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Forchheim statt. Zusätzliche kostenlose Parkplätze stehen in fußläufiger Entfernung an den alten Stadtwerken, Einfahrt Schönbornstraße, und an der Dreifachturnhalle Forchheim Süd, Ende Ruhalmstraße, zur Verfügung.

### Tagesordnung

#### Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr vom 22.01.2001
2. Erweiterung des Ehrenbürg-Gymnasiums; Vorstellung der überarbeiteten Planung
3. Erweiterung Realschule Forchheim; Vergabe der Zimmerarbeiten
4. Erweiterung Realschule Forchheim; Vergabe der Dachdeckungsarbeiten
5. Erweiterung Realschule Forchheim; Vergabe der Fassadenarbeiten
6. Erweiterung Realschule Forchheim; Vergabe der Estricharbeiten.
7. Erweiterung Realschule Forchheim; Vergabe der Trockenbauarbeiten
8. Wünsche - Anträge - Information

Forchheim, 07.03.2001

i.V. Gregor Schmitt, stellv. Landrat

2.

4/42-173/3.1 - 01

### Verordnung

#### zur Änderung der Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Burk“)

Vom 05. März 2001

Auf Grund von Art. 10 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -

### Inhaltsverzeichnis:

1. Sitzungsdienst der Kreisorgane; 38. Sitzung des Ausschusses für Bau und Verkehr
2. Verordnung zur Änderung der Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Burk“)

BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), erlässt der Landkreis Forchheim folgende Verordnung:

### § 1

In § 1 der Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet „Burk“) vom 29. März 1956 (Amtsblatt für den Land- und Stadtkreis Forchheim Nr.14 vom 06. April 1956), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30 Juni 1988 (Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 27 vom 20. Juli 1988) wird folgender Satz angefügt:

„Im westlichen Bereich (Flurteil Dorfäcker) verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wie in beiliegender Karte im Maßstab 1: 5000 (Anlage) gekennzeichnet.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.“

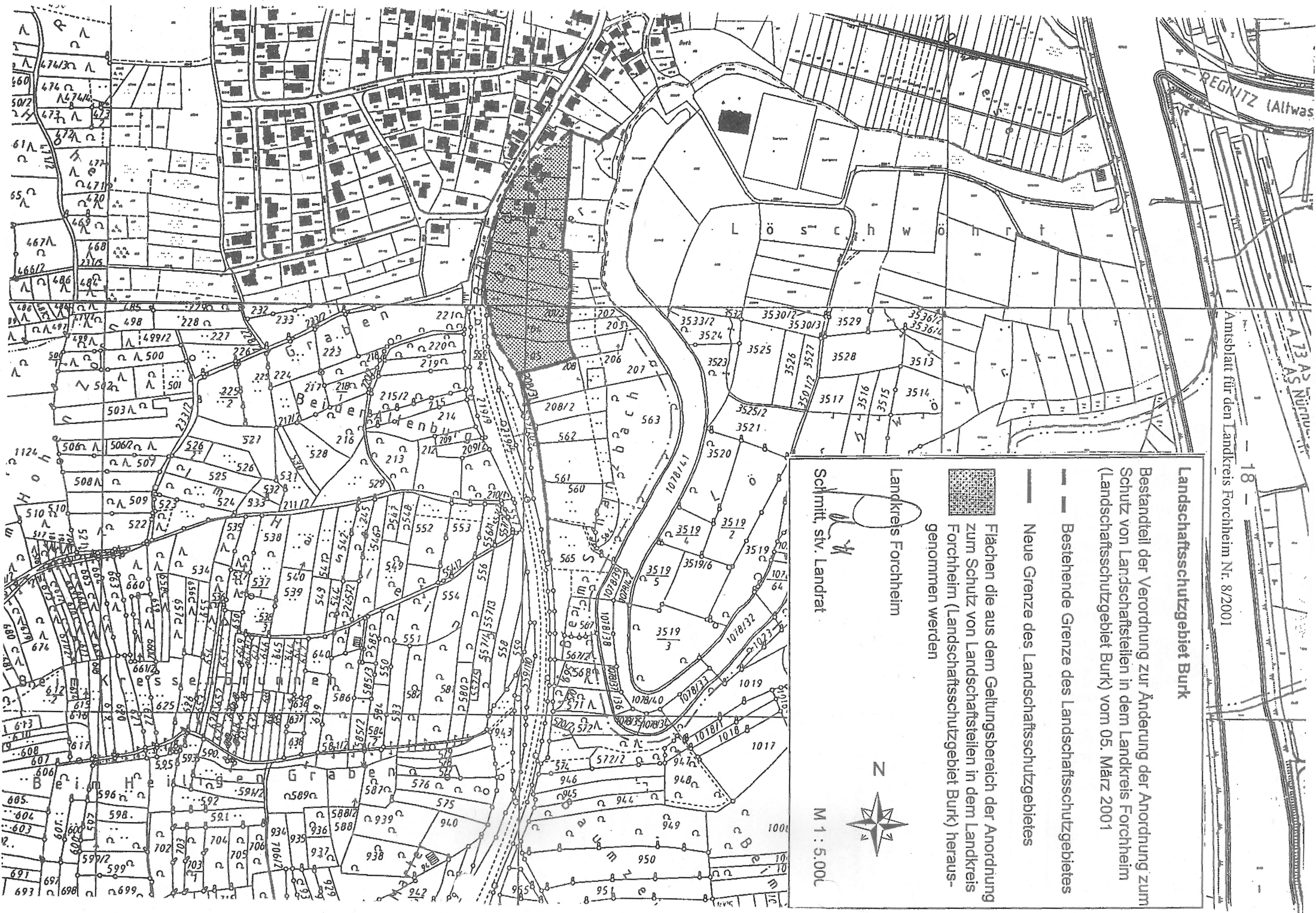
### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Forchheim in Kraft.

Forchheim 05. März 2001

Landkreis Forchheim

Schmitt, stv. Landrat



REGNITZ (Altwas)


A 73 AS Nürnberg

Amtsblatt für den Landkreis Forchheim Nr. 8/2001

**Landschaftsschutzgebiet Burk**

Bestandteil der Verordnung zur Änderung zur Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet Burk) vom 05. März 2001

- Bestehende Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes


 Flächen die aus dem Geltungsbereich der Anordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in dem Landkreis Forchheim (Landschaftsschutzgebiet Burk) herausgenommen werden

Landkreis Forchheim

Schmitt, stv. Landrat



M 1 : 5.000